

Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern
der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel als Ortspolizeibehörde
und zugleich erfüllende Gemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der
Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal
vom 06.12.2016

(Polizeiverordnung VG BG-B)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), wird durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel vom 03.11.2016 (Beschluss Nr. 269/16) und des Gemeinschaftsausschusses der zwischen der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 06.12.2016 folgendes verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten	3
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen	3
§ 4 Tierhaltung	4
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	5
§ 6 Taubenfütterungsverbot	5
§ 7 Bienenstände	5
§ 8 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel	5
§ 9 Öffentliche Brunnen	5
§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten	6
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen	6
§ 11 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten	6
§ 12 Störende Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten	6
§ 13 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten	6
§ 14 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.	7
§ 15 Benutzung von Sport- und Spielstätten	7
§ 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	7

§ 17 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)	8
§ 17a Böller- und Salutschießen.....	8
Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen	9
§ 18 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen.....	9
§ 19 Abbrennen von offenen Feuern.....	9
§ 20 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung.....	10
Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern	10
§ 21 Hausnummern	10
Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen	11
§ 22 Zulassung von Ausnahmen	11
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 24 Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal.
- (2) Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltgesetz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, dem Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, dem Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Pflanzenabfallverordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung und der Spielverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, der Gefahrenstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grün- und Kuranlagen, die der Erholung der Bevölkerung und Gäste oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze und Verkehrsgrünanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die in öffentlichen Bereichen befindlichen Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen,
 - b) Standböller,
 - c) Handböller und
 - d) Gasböller.
- (5) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.
- (6) Kleinabfälle im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zum Beispiel Zigarettenschachteln, Dosen, Obstabfälle, Zigarettensammelbehälter, Kaugummis, Pizzaschachteln oder Taschentücher.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen (Graffiti), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Wer entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (4) Die Vorschriften der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Grundstücke und Anlagen, in denen Tiere sich frei aufhalten können, entsprechend sicher zu umfrieden, so dass ein Entweichen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier sich im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei aufhält. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 innerhalb der Ortslage, generell an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Der Leinenzwang gilt nicht für Dienst- und Assistenzhunde (z. B. Blindenhunde).
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder deren Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Streunende Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich zu melden. Das Entlaufen eines Hundes ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 - 3 dieser Polizeiverordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen sind geeignete Hilfsmittel, z. B. Papier- oder Plastiktüten, mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Die Tierführer können zum Nachweis von den Vollzugskräften angehalten werden.

§ 6

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

§ 7

Bienenstände

Bienenstände dürfen an Feld- Wald- und Wanderwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden. Ansonsten ist ein Abstand von mindestens 10 m zu öffentlichen Straßen und Gehwegen einzuhalten. Wanderbienenstände sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Ortspolizeibehörde.

§ 8

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

- (1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung ist verboten.
- (2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung verboten.

§ 9

Öffentliche Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden. Das Baden in ihnen ist verboten. Das Brunnenwasser besitzt, wenn nicht anderweitig angezeigt, keine Trinkwasserqualität.

§ 10

Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 11

Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten und anderen lärmverursachenden Handlungen in der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 12

Störende Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, dürfen
 - a) im Gebiet der Ortsteile Bad Gottleuba und Berggießhübel der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
 - b) in allen Ortsteilen der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (Sächs. GVBl. S. 536) geändert am 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) sind entsprechend einzuhalten.

§ 13

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Schutzvorschriften ist der Betriebsinhaber sowie der Veranstalter verantwortlich.
- (3) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 14

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Das gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster, auf offenen Balkonen oder im Freien betrieben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 15

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Kinderspielplätze und die darauf befindlichen Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Widmung und ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, dass durch Schilder eine anderweitige Aufenthalts-/ Benutzungszeit festgelegt ist.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen dürfen zerbrechliche Materialien (z.B. Flaschen aus Glas u. ä.) nicht mitgeführt werden, ausgenommen sind hiervon Behälter zur Nahrungsaufnahme von Kleinkindern.
- (4) Die Benutzung von Spielplätzen der Kindertagesstätten und Grundschulen ist der Allgemeinheit nicht gestattet, es sei denn, durch Schilder wird eine anderweitige Regelung getroffen.

§ 16

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.

- (3) Es ist verboten, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 17

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich. Feuerwerke nicht gewerblicher Art bedürfen einer Genehmigung.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen von Feuerwerken mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb des zulässigen Zeitraums 31.12. bzw. 01.01. durch Personen, die keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis besitzen, (Ausnahmegenehmigung nach § 24 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz) werden nur für folgende Anlässe zugelassen:
- a) Hochzeit,
 - b) Ehejubiläen ab silberner Hochzeit,
 - c) Runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag
 - d) Konfirmation/ Jugendweihe,
 - e) Schulanfang,
 - f) Öffentliche Veranstaltungen.
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 sind mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass und der dazu verwendeten Mittel/Materialien einschließlich deren Herkunft sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortpolizeibehörde einzureichen.

§ 17a

Böller- und Salutschießen

- (1) Das Schießen mit einem Böller sowie das Salutschießen mit Schwarzpulver ist der Ortpolizeibehörde anzuzeigen und bedarf einer schriftlichen Erlaubnis. Es werden pro Erlaubnis max. 10 Böllerschüsse genehmigt. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen werden analog § 17 Abs. 2 nur für die aufgeführten Anlässe erteilt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 18

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, insbesondere wenn der Bettler sich anderen in den Weg zu verstellen versucht oder jemanden durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn jemand beschimpft wird, weil derjenige nichts geben will.
- b) die Notdurft zu verrichten.

§ 19

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf privaten Grundstücken ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten. Generell erlaubt sind Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten z.B. Gartenkaminen, Feuerkörben und –schalen oder in vergleichbaren Behältnissen.
- (2) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer, Walpurgis/ Maifeuer, Sonnenwendfeuer oder anlässlich des Kindertages. Traditionsfeuer dürfen erst ab 17:00 Uhr abgebrannt werden. Die Erlaubnis ist **zwei Wochen** vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.
- (3) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortpolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe des Waldes usw. sein.
- (5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z. B. Grillbriketts, Holzkohle) zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer

der dem Abs. 2 – 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.

§ 20

Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (2) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielflächen für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder,
 - b) auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 - 3 dieser Polizeiverordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder zu übernachten,
 - c) in öffentlichen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen sowie Pilze zu sammeln,
 - d) auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung Gegenstände außerhalb der dafür zu Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuerwerfen, zu zerschlagen oder zu lagern. Dies gilt insbesondere für Zigarettenkippen, Papier, Flaschen, Dosen sowie Speisereste und deren Verpackungen i. S. d. § 2 Abs. 6 dieser Polizeiverordnung.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag des Einzuges mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

- (3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder Graffiti anbringt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht so einfriedet, dass ein Entweichen ausgeschlossen werden kann;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint geführt werden oder mit geeigneter Aufsichtsperson herumlaufen;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen an der Leine geführt werden;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 kein Behältnis mit sich führt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 auf Verlangen der Vollzugskräfte ein geeignetes Behältnis nicht vorzeigt;
 10. entgegen § 6 Tauben füttert;
 11. entgegen § 7 Bienenstände ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde aufstellt;
 12. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt und wäscht;
 13. entgegen § 8 Abs. 2 Reinigungsvorgänge vornimmt;
 14. entgegen § 8 Abs. 3 Ölwechsel durchführt;
 15. entgegen § 9 Brunnen verschmutzt und/oder darin badet;

16. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und/oder der Ortpolizeibehörde anzeigt;
17. entgegen § 11 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
18. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr ausführt;
19. entgegen § 13 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
21. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 Sport- und Spielstätten benutzt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
23. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt oder legt;
24. entgegen § 16 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
25. entgegen § 17 Abs. 2 ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung pyrotechnische Gegenstände abbrennt;
26. entgegen § 17 a Abs. 1 ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung mit einem Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt;
27. entgegen § 18 Satz 1 a) aggressiv andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
28. entgegen § 18 Satz 1 b) die Notdurft verrichtet;
29. entgegen § 19 Abs. 1 ohne Erlaubnis ein Feuer abbrennt,
30. entgegen § 19 Abs. 2 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt;
31. entgegen § 19 Abs. 5 anderes Brennmaterial verwendet oder das Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen;
32. entgegen § 20 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt;
33. entgegen § 20 Abs. 2 a) Fahrzeuge benutzt;
34. entgegen § 20 Abs. 2 b) auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder dort übernachtet;
35. entgegen § 20 Abs. 2 c) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet, abpflückt oder Pilze sammelt;
36. entgegen § 20 Abs. 2 d) Gegenstände liegen lässt, wegwirft, zerschlägt oder ablagert;
37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

38. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel als Ortspolizeibehörde und zugleich erfüllende Gemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal vom 29.11.2006 außer Kraft.

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 06.12.2016



Th. Mutze

Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verwaltungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 06.12.2016



Th. Mutze
Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

